

# Zeitschrift der Stadt Schönebeck (Elbe)

12. Jahrgang

Sonntag, 15.02.2015

Ämterliche Bekanntmachungen Nr. 6-1

## BEKANNTMACHUNG der 6. Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 23.02.2015

**Sitzungsbeginn:** 17:00 Uhr  
**Sitzungsort:** Rathaus, Kleiner Sitzungssaal  
Markt 1  
39218 Schönebeck (Elbe)

### TAGESORDNUNG


#### Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 09.02.2015
- Informationen der Verwaltung
- Vorlagen-Nummer: 0108/2015  
Entwurf- und Auslegungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 62 „Friedrichstraße- Am Randel“
- Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
- Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

#### Nichtöffentlicher Teil

- Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
- Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 09.02.2015
- Informationen der Verwaltung
- Vorlagen-Nummer: 0106/2015  
Verkauf einer Ergänzungsfläche an der Magdeburger Straße
- Vorlagen-Nummer: 0109/2015  
Nachtrag zum Beschluss Nr. 0111/2010 vom 04.02.2010 zum Ankauf von Grundstücksflächen an der Barbarastr. für den Straßenbau
- Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
- Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck (Elbe), den 12.02.2015

  
Knoblauth  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung der 6. Sitzung des Hauptausschusses am 24.02.2015

**Sitzungsbeginn:** 16:00 Uhr  
**Sitzungsort:** Rathaus, Großer Sitzungssaal  
Markt 1  
39218 Schönebeck (Elbe)

### TAGESORDNUNG

#### Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- Einwohnerfragestunde
- Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- Informationen der Verwaltung
- Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
- Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

#### Nichtöffentlicher Teil

- Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
- Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- Vorlagen-Nummer: 0090/2015  
Verfahrensvereinbarung zur Klärung der Frage nach der Gültigkeit des Halbach Gutachtens 1)
- Informationen der Verwaltung
- Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
- Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck (Elbe), den 10.02.2015

  
Knoblauth  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG der 4. Sitzung des Jugend-, Frauen- und Sozialausschusses am 25.02.2015

**Sitzungsbeginn:** 17:00 Uhr  
**Sitzungsort:** Rathaus, Kleiner Sitzungssaal  
Markt 1  
39218 Schönebeck (Elbe)

### TAGESORDNUNG

#### Öffentlicher Teil


- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 28.01.2015
- Informationen der Verwaltung
- Vorlagen-Nummer: 0107/2015  
Einstellung des Betriebes des Städtischen Freibades, Barbarastr. 21a
- Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
- Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

#### Nichtöffentlicher Teil

- Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
- Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils

- Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
- Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck (Elbe), den 12.02.2015

  
Knoblauth  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG der 7. Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses am 03.03.2015

**Sitzungsbeginn:** 17:30 Uhr  
**Sitzungsort:** Rathaus, Kleiner Sitzungssaal  
Markt 1  
39218 Schönebeck (Elbe)

### TAGESORDNUNG

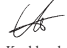
#### Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 16.02.2015
- Informationen der Verwaltung
- Abarbeitungsstand Haushalt
- Vorlagen-Nummer: 0102/2015  
Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Schönebeck (Elbe)
- Vorlagen-Nummer: 0107/2015  
Einstellung des Betriebes des Städtischen Freibades, Barbarastr. 21a
- Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
- Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

#### Nichtöffentlicher Teil

- Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
- Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 16.02.2015
- Informationen der Verwaltung
- Vorlagen-Nummer: 0106/2015  
Verkauf einer Ergänzungsfläche an der Magdeburger Straße
- Vorlagen-Nummer: 0109/2015  
Nachtrag zum Beschluss Nr. 0111/2010 vom 04.02.2010 zum Ankauf von Grundstücksflächen an der Barbarastr. für den Straßenbau
- Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
- Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck (Elbe), den 13.02.2015

  
Knoblauth  
Oberbürgermeister

### Beschlussausfertigung

Sitzung 6. Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe)  
Sitzungsdatum 18.12.2014

#### TOP 7. Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) Beschlussvorlagen-Nummer: 0073/2014

#### Beschluss-Nummer: 0073/2014

Aufgrund des § 10 i.V.m. den §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) die in der Anlage befindliche Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe).

#### Abstimmungsergebnis:

34	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
1	Enthaltung

Entspricht: einstimmig beschlossen

Schönebeck (Elbe), 19.12.2014

  
Knoblauth  
Oberbürgermeister

### Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSSZEICHEN

#### § 1

#### Name, Bezeichnung

- Die Gemeinde führt den Namen „Schönebeck (Elbe)“ und die Bezeichnung „Stadt“. Ihre erste urkundliche Erwähnung ist für das Jahr 1223 nachgewiesen.
- Die Stadtteile Bad Salzelmen, Elbenau, Felgeleben, Frosh und Grünwalde führen in Verbindung mit dem Stadtnamen ihren Stadtteilnamen. Zur Stadt Schönebeck (Elbe) gehören folgende Ortschaften:
  - Plötzky,
  - Pretzien,
  - Ranies.Die Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies führen in Verbindung mit dem Stadtnamen ihren Ortschaftsnamen.
- Das Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zur Stadt Schönebeck (Elbe) gehören. Die räumliche Abgrenzung des Gemeindegebietes und seiner Ortschaften ist aus dem dieser Hauptsatzung als Anlage 1 beigefügtem Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- Das Stadtwappen Schönebeck (Elbe) vereint fast unverändert die Wappen der einst selbständigen Städte Schönebeck, Bad Salzelmen und Frosh.  
Die Blasonierung des Wappens lautet:  
Geteilt und halb gespalten, oben in Silber eine gemauerte rote Burg, die gezinnte Burgmauer besetzt mit zwei spitzbedachten Seitentürmen und einem niedrigeren Mittelturn mit linksin weisender goldener Wetterfahne auf der Kuppel, im offenen Burgturm mit goldenen Torflügeln und hochgezogenem Fallgatter der goldene Buchstabe S; vorn unten in Rot ein mit drei goldenen Zierbändern umwundenes silbernes Stützkarb; hinten unten in Silber auf grünem Dreieck ein rot gekleideter und golden gekrönter König, mit einem goldenen Zepher in der Rechten auf einem goldenen Thron sitzend, beidseits des Thrones wachsend je eine grüne Rauteplanze.
- Die Flagge der Stadt Schönebeck (Elbe) zeigt die Farben rot und weiß.
- Die Flagge zeigt senkrecht halbiert in optischer Mitte das Stadtwappen.
- Die Stadt führt ein Dienstsiegel, welches in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel gleicht.
- Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift „Stadt Schönebeck (Elbe)“.

### II. ABSCHNITT ORGANE

#### § 3 Stadtrat

- Der Gemeinderat der Stadt Schönebeck (Elbe) führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertriebsauschüsse die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

### § 4 Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über Angelegenheiten entsprechend § 45 Abs. 2 und 3 KVG LSA, soweit die Zuständigkeiten mit dieser Hauptsatzung nicht auf den Oberbürgermeister oder den Hauptausschuss übertragen werden.

### § 5 Ausschüsse des Stadtrates

- Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
  - als beschließende Ausschüsse gemäß §§ 46, 48 KVG LSA
    - den Hauptausschuss,
    - den Betriebsausschuss „Städtischer Bauhof“ für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Städtischer Bauhof Schönebeck“,
    - den Vertriebsauschuss „Kur- und Gesundheitsverwaltung“ für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen“
  - als beratende Ausschüsse gemäß §§ 46, 49 KVG LSA
    - den Fachausschuss Bau mit den Bereichen Stadtentwicklung, Bau und Verkehr,
    - den Fachausschuss Finanzen mit den Bereichen Finanz- und Rechnungsprüfung,
    - den Fachausschuss Wirtschaft mit den Bereichen Wirtschaft und Tourismus,
    - den Fachausschuss Soziales mit den Bereichen Jugend, Frauen, Senioren, Kultur, Schule und Sport
- Gemäß § 48 Abs. 4 Satz 3 KVG LSA kann ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

### § 6 Hauptausschuss

- Die Bildung und Zusammensetzung des Hauptausschusses erfolgt gemäß § 47 Abs. 1 KVG LSA. Der Hauptausschuss setzt sich aus zehn Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden zusammen. Der Hauptausschuss bestimmt aus seiner Mitte jeweils zwei stellvertretende Vorsitzende.
- Der Hauptausschuss berät grundsätzlich die Angelegenheiten vor, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, es sei denn, die Vorberatung erfolgt gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 Hauptsatzung durch einen Betriebsausschuss oder gemäß § 8 Abs. 1 Hauptsatzung durch einen beratenden Ausschuss. Zu den Angelegenheiten, die demnach vom Hauptausschuss vorberaten werden, gehören auch Themen
  - des allgemeinen Ordnungsrechts,
  - der Hoch- und Grundwasserschutzmaßnahmen,
  - des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes,
  - der Feuer- und Wasserwehren,
  - der Organisation der Gefahrenabwehr soweit der Stadtrat zuständig ist.
- Der Hauptausschuss entscheidet,
  - in Angelegenheiten des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA:
    - bei Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die im Einzelfall einen Wertumfang von 5.000 Euro bis unter 10.000 Euro haben,
    - bei Abschluss von Vergleich, die im Einzelfall einen Wertumfang von 10.000 Euro bis unter 20.000 Euro haben,
  - in Angelegenheiten des § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA bei Einleitung eines Gerichtsverfahrens mit einem Streitwert von 375.000 Euro bis unter 750.000 Euro, soweit der Rechtsstreit nicht von allgemeiner Bedeutung ist,
  - in Angelegenheiten des § 45 Abs. 5 Ziff. 1 KVG LSA über die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt (Besoldungsgruppen A9 bis A12 Landesbesoldungsgesetz (LBSG LSA)) sowie über die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (EG 9 bis EG 12 Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)) jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (EG 9 bis EG 12 TVöD) bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht,
  - über die Vergabe von Aufträgen mit einem Wertumfang von im Einzelfall 500.000 Euro bis 1.000.000 Euro im Rahmen der VOB/A und einem Wertumfang von im Einzelfall 250.000 Euro bis 500.000 Euro im Rahmen der VOL/A,
  - über den Abschluss von Verträgen mit einem Wertumfang im Einzelfall von 150.000 Euro bis unter 300.000 Euro.

### § 7 Eigenbetriebsausschüsse

- Die Stadt unterhält folgende Eigenbetriebe:
  - Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof Schönebeck“,
  - Eigenbetrieb „SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen“.Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet.
- Der Betriebsausschuss „Städtischer Bauhof“ setzt sich auf der Grundlage des § 8 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) i.V.m. § 5 der Betriebsatzung aus insgesamt acht Mitgliedern zusammen:
  - dem Vorsitzenden (Oberbürgermeister),
  - den sechs ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates,
  - dem Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- Der Betriebsausschuss „Kur- und Gesundheitsverwaltung“ setzt sich auf der Grundlage des § 8 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) i.V.m. § 5 der Betriebsatzung aus insgesamt acht Mitgliedern zusammen:
  - dem Vorsitzenden (Oberbürgermeister),